

**SCHÜLLERMANN**

**SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

**Gemeinde Biederbach**

---

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

---

## Inhaltsverzeichnis

### Eröffnungsbilanz

1 – 2

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Anlage 2: Vermögensübersicht
- Anlage 3: Schuldenübersicht
- Anlage 4: Bescheinigung

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Juni 2022

0368/23  
BBC/Fri/Gst  
3126280

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Gemeinde Biederbach**

Eröffnungsbilanz Gemeinde Biederbach zum 1. Januar 2020

Aktivseite	(EUR)
<b>1. Vermögen</b>	<b>16.312.323,32</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachvermögen	15.495.139,20
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	409.714,62
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.552.180,80
1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	8.318.330,39
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.161.009,66
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.370,68
1.2.8. Vorräte	29.755,05
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.778,00
1.3. Finanzvermögen	817.184,12
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	18.078,25
1.3.3. Sondervermögen	0,00
1.3.4. Ausleihungen	300,00
1.3.5. Wertpapiere	0,00
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	53.105,92
1.3.7. Privatrechtliche Forderungen	45.784,47
1.3.8. Liquide Mittel	699.915,48
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>16.312.323,32</b>

## Gemeinde Biederbach

Eröffnungsbilanz Gemeinde Biederbach zum 1. Januar 2020

<b>Passivseite</b>		(EUR)
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>6.678.113,60</b>
<b>1.1.</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>6.678.113,60</b>
<b>1.2.</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>0,00</b>
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3.	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
<b>1.3.</b>	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00</b>
1.3.1.	<b>Fehlbeträge aus Vorjahren</b>	<b>0,00</b>
1.3.2.	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00</b>
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>6.839.912,65</b>
2.1.	<b>Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>5.571.126,52</b>
2.2.	<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>1.268.786,13</b>
2.3.	<b>für Sonstiges</b>	<b>0,00</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.215.355,68</b>
3.1.	<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>0,00</b>
3.2.	<b>Unterhaltsvorschussrückstellungen</b>	<b>0,00</b>
3.3.	<b>Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien</b>	<b>0,00</b>
3.4.	<b>Gebührenüberschussrückstellungen</b>	<b>0,00</b>
3.5.	<b>Altlastensanierungsrückstellungen</b>	<b>0,00</b>
3.6.	<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen</b>	<b>2.215.355,68</b>
3.7.	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>541.061,04</b>
4.1.	<b>Anleihen</b>	<b>0,00</b>
4.2.	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>480.969,57</b>
4.3.	<b>Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>0,00</b>
4.4.	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>23.026,00</b>
4.5.	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>16.958,91</b>
4.6.	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>20.106,56</b>
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>37.880,35</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>16.312.323,32</b>

**Gemeinde Biederbach**  
**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

**Anhang zur Eröffnungsbilanz**

**I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss vom 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik bei der Gemeinde Biederbach erfolgte zum 1. Januar 2020. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2020 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 GemO und § 62 GemHVO, dem neunten Abschnitt der GemHVO sowie den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Biederbach beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushalt Jahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht (Anlage 2)
2. die Schuldenübersicht (Anlage 3)

### **III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBI. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 192, 195), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBI. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Tatbestände, die eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2020 nicht vor.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

#### **IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE

**1. Vermögen** **01.01.2020** **EUR 16.312.323,32**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Das Sachvermögen macht 94,88 % des Gesamtvermögens aus.

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Sachvermögen	15.495.139,20
Finanzvermögen	<u>817.184,12</u>
	16.312.323,32

### 1.1. Sachvermögen

01.01.2020 EUR 15.495.139,20

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	409.714,62
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.552.180,80
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	8.318.330,39
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.161.009,66
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.370,68
Vorräte	29.755,05
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>12.778,00</u>
	<u>15.495.139,20</u>

**1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

**01.01.2020 EUR 409.714,62**

**Unbebaute Grundstücke** sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Grünflächen	198.693,04
Ackerland	27.087,00
Wald, Forsten	142.033,58
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>41.901,00</u>
	<u><u>409.714,62</u></u>

**1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

**01.01.2020 EUR 4.552.180,80**

**Bebaute Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	205.915,93
Grundstücke mit Schulen	731.738,21
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.155.950,51
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>2.458.576,15</u>
	<u>4.552.180,80</u>

**1.1.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte**

01.01.2020 EUR 8.318.330,39

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	363.343,79	
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	692.138,92	
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	2.570.781,00	
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.481.865,13	
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	2.161.928,27	
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	<u>48.273,28</u>	
		<u>8.318.330,39</u>

**1.1.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** 01.01.2020 EUR 2.161.009,66

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	EUR
Fahrzeuge	452.532,98	
Maschinen	799.652,40	
Technische Anlagen	<u>908.824,28</u>	
		<u>2.161.009,66</u>

Folgende Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind zum 1. Januar 2020 in der Gemeinde Biederbach bilanziert:

<b>Fahrzeuge</b>	<b>Restbuchwert</b>
TLF 4000	320.654,03 EUR
Mannschaftstransportwagen	52.534,92 EUR
Radlader	40.781,89 EUR
Bauhof-Kombi	1.208,04 EUR
Mähcontainer für Holder	5.878,60 EUR
Holder	31.475,50 EUR

  

<b>Maschinen</b>	<b>Restbuchwert</b>
Frontkehrmaschine	3.420,85 EUR
Kreissäge	1.232,50 EUR
Böschungsmäher	6.145,83 EUR
Hochbehälter Dorf - Rohbauarbeiten Gebäude	165.235,27 EUR
Hochdruckreiniger für Hochbehälter	70,20 EUR
Hochbehälter Kirchhöf - Gebäude	35.4204,86 EUR
Hochbehälter Selbig - Gebäude	265.429,07 EUR
Schieberdrehmaschine	3.913,82 EUR

  

<b>Technische Anlagen</b>	<b>Restbuchwert</b>
StarBoard Beamer	1.804,83 EUR
Rückfahrkamera	650,84 EUER
Hochbehälter Dorf- Hydr. Elektr. Ausrüstung	21.539,47 EUR
Hochbehälter Dorf - Hydr. Elektr. Ausrüstung	5.917,41 EUR
Hochbehälter Dorf - Zwischenpumpwerk + Quellschacht	73.460,59 EUR
Hochbehälter Kirchhöf - Anlage	585.668,42 EUR
Hochbehälter Selbig - Anlage	219.782,72 EUR

**1.1.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung**      **01.01.2020**      **EUR**      **11.370,68**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

**1.1.6. Vorräte**      **01.01.2020**      **EUR**      **29.755,05**

Die **Vorräte** sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde Biederbach befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten.

Die Position Vorräte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Vorratsvermögen Heizöl (50.200 Liter)	23.572,41
Vorratsvermögen Chroniken (372 Stück)	6.182,64
	<u>29.755,05</u>

**1.1.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**      **01.01.2020**      **EUR**      **12.778,00**

**Geleistete Anzahlungen** sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die Anlagen im Bau betreffen den Bauhof Finstermühle mit EUR 12.778,00.

**1.2. Finanzvermögen**                   **01.01.2020**           **EUR**           **817.184,12**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	18.078,25
Ausleihungen	300,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	53.105,92
Privatrechtliche Forderungen	45.784,47
Liquide Mittel	<u>699.915,48</u>
	<u><u>817.184,12</u></u>

**1.2.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in  
Zweckverbänden oder anderen kommunalen  
Zusammenschlüssen**

01.01.2020 EUR 18.078,25

Eine **sonstige Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
48 Grad Süd GmbH	900,00
Elztal & Simonwälde Tourismus GmbH & Co. KG	2.250,00
Elztal & Simonwälde Tourismus GmbH	750,00
Nahwärme Biederbach GmbH	12.500,00
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	300,00
Zweckverband 4 IT	<u>1.378,25</u>
	<u>18.078,25</u>

**1.2.2. Ausleihungen**                   **01.01.2020**                   **EUR**                   **300,00**

**Ausleihungen** sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Ausleihungen betreffen den Geschäftsanteil der Gemeinde Biederbach an der Volksbank Breisgau Nord eG.

**1.2.3. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**

01.01.2020 EUR 53.105,92

**Öffentlich-rechtliche Forderungen** entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2019 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet. Insbesondere bei den Steuerforderungen gab es einen hohen Anteil an Forderungen, die mehr als ein Jahr fällig waren und somit voll wertberichtet wurden. Die Wertberichtigung beläuft sich auf EUR 14.075,44.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

Die Position **Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	15.411,91
Wertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-308,24
Steuerforderungen	51.495,46
Wertberichtigung Steuerforderungen	-14.075,44
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.727,27
Wertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.145,04
	<b>53.105,92</b>

#### 1.2.4. Privatrechtliche Forderungen

01.01.2020

EUR

45.784,47

**Privatrechtliche Forderungen** basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2019 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	2.074,43
Wertberichtigung privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-39,93
Vorsteuer	2.314,20
Übrige privatrechtliche Forderungen	45.117,39
Wertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen	<u>-3.681,62</u>
	<u><u>45.784,47</u></u>

### 1.2.5. Liquide Mittel

01.01.2020 EUR 699.915,48

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau ***198	681.667,94
Volksbank Breisgau Nord eG ***204	18.071,84
Barkasse	<u>175,70</u>
	<u><b>699.915,48</b></u>

## PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

**1. Eigenkapital** 01.01.2020 EUR 6.678.113,60

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Biederbach dar.

**1.1. Basiskapital** **01.01.2020** **EUR** **6.678.113,60**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

## 2. Sonderposten

01.01.2020 EUR 6.839.912,65

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde Biederbach erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde Biederbach zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungeteilt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	<u>EUR</u>
Sonderposten für Investitionszuweisungen	5.571.126,52
Sonderposten für Investitionsbeiträge	<u>1.268.786,13</u>
	<u>6.839.912,65</u>

**2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen                    01.01.2020            EUR    5.571.126,52**

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertrags-wirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit fi-nanzierten Vermögens vorgenommen werden.

**2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge                    01.01.2020            EUR    1.268.786,13**

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

**3. Rückstellungen** **01.01.2020** **EUR 2.215.355,68**

**Rückstellungen** sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

**3.1. Sonstige Rückstellungen** **01.01.2020** **EUR 2.215.355,68**

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

Die Position Sonstige Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
Rückstellungen FAG-Umlage	987.083,80
Rückstellungen Kreisumlage	<u>1.228.271,88</u>
	<u><b>2.215.355,68</b></u>

**4. Verbindlichkeiten** **01.01.2020** **EUR** **541.061,04**

**Verbindlichkeiten** sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegenüber der Gemeinde Biederbach aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	480.969,57
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.026,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.958,91
Sonstige Verbindlichkeiten	20.106,56
	<b><u>541.061,04</u></b>

**4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** **01.01.2020** **EUR** **480.969,57**

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020
	EUR
KfW-Bank ***602	86.656,00
Volksbank Breisgau Nord eG ***202	244.317,57
L-Bank ***733	149.996,00
	<b><u>480.969,57</u></b>

**4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**01.01.2020 EUR 23.026,00**

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Biederbach Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

**4.3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**      **01.01.2020**      **EUR**      **16.958,91**

**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Gemeinde an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

**4.4. Sonstige Verbindlichkeiten**      **01.01.2020**      **EUR**      **20.106,56**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**      **01.01.2020**      **EUR**      **37.880,35**

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Biederbach wurde aufgrund des sich im kommunalen Eigentum befindlichen Friedhofs gebildet. Hierunter fallen ausschließlich die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren, die zum 1. Januar 2020 abgegrenzt wurden.

**V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)**

**1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

**2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung**

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

**3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten**

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

**4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen**

Der Anteil der Gemeinde Biederbach an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 1. Januar 2020 EUR 2.255.019,00.

**5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre nach § 42 GemHVO**

Die Ausfallhaftung der Gemeinde Biederbach gegenüber der L-Bank aufgrund von LAKRA - Förderdarlehen wird zum 1. Januar 2020 mit EUR 335.133,81 ausgewiesen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Biederbach keine weiteren Ausfallbürgschaften eingegangen.

**6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushalt Jahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen**

Der Bürgermeister

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Mathis	Rafael	Bürgermeister

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
Burger	Markus, Dr.
Disch	Timo
Joos	Christian
Schätzle	Martin
Schätzle	Thorsten
Schätzle	Tobias
Schneider	Christian
Schultheiß	Thomas
Schultis	Konrad
Wernet	Claudia

## **VI. Anlagen**

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht

Biederbach, den 23. November 2023

---

Rafael Mathis  
– Bürgermeister –

**Gemeinde Biederbach**  
**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

**Vermögensübersicht**

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	15.465.933,20						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	409.714,62						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.552.180,80						
2.3. Infrastrukturvermögen	8.318.330,39						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.161.558,71						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.370,68						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.778,00						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	18.378,25						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	18.078,25						
3.3. Sondervermögen	0,00						
3.4. Ausleihungen	300,00						
3.5. Wertpapiere	0,00						
<b>insgesamt</b>	<b>15.484.311,45</b>						

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

**Gemeinde Biederbach**  
**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

**Schuldenübersicht**

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres <sup>1)</sup>	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) <sup>5)</sup>
			bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	480.969,57	421.864,41	59.105,16	236.420,64	185.443,77	-59.105,16
1.2.1 Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	480.969,57	421.864,41	59.105,16	236.420,64	185.443,77	-59.105,16
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>6)</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>480.969,57</b>	<b>421.864,41</b>	<b>59.105,16</b>	<b>236.420,64</b>	<b>185.443,77</b>	<b>-59.105,16</b>

nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)<sup>7)</sup>**

2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung<sup>7) 8)</sup>**

3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	480.969,57	421.864,41	59.105,16	236.420,64	185.443,77	-59.105,16
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	480.969,57	421.864,41	59.105,16	236.420,64	185.443,77	-59.105,16
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>480.969,57</b>	<b>421.864,41</b>	<b>59.105,16</b>	<b>236.420,64</b>	<b>185.443,77</b>	<b>-59.105,16</b>

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahrs<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2<sup>6)</sup> Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.<sup>7)</sup> Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO<sup>8)</sup> Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

**Gemeinde Biederbach**

**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

**Bescheinigung**

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Biederbach zum 1. Januar 2020 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Bilanz sowie dem Anhang der Gemeinde Biederbach zum 1. Januar 2020 – erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Biederbach.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und mit Einbezug der Abschlussbuchungen. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Darüber hinaus sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Sigmaringen, den 23. November 2023

Schüllermaann - Wirtschafts-  
und Steuerberatung - GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) - UA Wladimir Krasowitzki  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

B. Sc. Roman Bagschik  
Steuerberater